



Rundschreiben „Krane SV 11-2“

***Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge,
Hütten- und Walzwerksanlagen (MHHW)***

**Leiter des Fachausschusses
Herr Dipl.-Ing. W. Rudolph**

**Sachgebiet „Krane“
Sachgebiet: „Winden und Elektrozüge“
Sachgebiet „Lastaufnahmemittel“
Obmann: Herr Dipl.-Ing. J. Koop**

**Tel.-Nr.: 0211/8224-841
Fax: 0211/8224-866**

E-Mail: fapuz@mmbg.de

Tandembetrieb von Kranen/Katzen (Transport einer Last mit mehreren Kranen/Katzen)

Werden Krane/Katzen zum gemeinsamen Transport einer Last eingesetzt, sind zwei Fälle zu unterscheiden und nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

1. Steuerung der Krane/Katzen über getrennte Steuereinrichtungen

Jeder Kran/jede Katze verfügt über eine eigene Steuereinrichtung.

Soll eine Last gemeinsam von z.B. zwei Kranen transportiert werden, gilt § 33 Abs.2 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D6):

„(2) Wird eine Last gemeinsam von mehreren Kranen gehoben, ist der Arbeitsablauf vorher vom Unternehmer festzulegen und von einem Aufsichtsführenden zu überwachen“.

Dabei müssen zwei Kranführer und ein Aufsichtsführender zum Einsatz kommen

2. Steuerung der Krane/Katzen über eine gemeinsame Steuereinrichtung

Bei dieser Ausführung sind die Krane /Katzen als eine Maschine zu betrachten.

2.1 Die Steuerung der Krane/Katzen muss grundsätzlich gewährleisten, dass

- alle gefahrbringenden Bewegungen, die z. B. zu einer Überlastung oder zum Absturz der Last führen können, abgesichert sind.
- beim Anfahren von Bewegungsbegrenzern bzw. Ansprechen einer Überlastsicherung für alle Krane/Katzen ein STOP/Halt ausgelöst wird.

Der Betriebsartenwahlschalter muss eindeutig gekennzeichnet sein.

In der Betriebsanleitung muss der gemeinsame Transport von Lasten mit den Kranen/Katzen eindeutig beschrieben sein (z. B. Transport im bodennahen Bereich), Restgefahren sind zu benennen.

2.2 Auf Einrichtungen, die den „Gleichlauf“ der Krane/Katzen/Hubwerke gewährleisten, kann verzichtet werden, wenn

- anhand einer Gefahrenanalyse (Abstimmung zwischen Hersteller und Betreiber) festgestellt wird, dass die vorgesehenen Krane/Katzen in ihren Bewegungsabläufen (Fahren, Heben, Senken und Bremsen) nur solche geringfügigen Unterschiede haben, dass keine gefährlichen Situationen auftreten.
- Anmerkung:
 - Das bedeutet in der Regel wegen der Charakteristik der Bewegungen baugleiche Ausführung der Antriebs- und Hubwerkskomponenten. Krane/Katzen älterer Bauart sind für den Tandembetrieb gemeinsam mit Kranen/Katzen neuerer Bauart grundsätzlich nicht geeignet.
- in der Gefahrenanalyse die zu transportierenden Lasten (Oberflächenbeschaffenheit, Schwerpunktlage) besonders berücksichtigt sind.
- die Fahrgeschwindigkeit maximal 63 m/min beträgt
- die Hubgeschwindigkeit maximal 20 m/min beträgt
- der Kranführer einfach und eindeutig erkennen kann, wenn durch unterschiedliche Bewegungen der Krane/Katzen Gefährdungen (z. B. unzulässige Schrägstellung der Last, Auseinanderfahren der Krane/Katzen) auftreten können.

Die Bedingungen sind auch einzuhalten, wenn vorhandene Krane durch Umrüstung der Steuerung (z. B. Einbau einer Steuereinrichtung für die gemeinsame Steuerung der Krane) für den gemeinsamen Transport von Lasten umgebaut werden.